

Verdienststrukturerhebung

Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste
nach § 4 Verdienststatistikgesetz



2014

Erscheinungsfolge: Alle vier Jahre
Erschienen am 08.09.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: 0611 / 75 3541

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse.• <i>Erhebungseinheiten</i>: Betriebe.• <i>Berichtszeitraum</i>: 2014.• <i>Periodizität</i>: Alle vier Jahre.• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006.• <i>Qualitätssicherung</i>: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.• <i>Qualitätsbewertung</i>: Sehr genaue Statistik aus Angaben der betrieblichen Entgeltabrechnung.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Inhalte der Statistik</i>: Daten über Niveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse.• <i>Nutzer</i>: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Mindestlohnkommission, Forschungsinstitute, Privatpersonen.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Datengewinnung</i>: Drei getrennte Verfahren: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben unter Auskunftspflicht, Vollimputation von Daten für Betriebe ohne SV-Beschäftigte und Sekundärnutzung von Daten über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Es wurden Einzeldaten über 1,0 Millionen Beschäftigungsverhältnisse gesammelt. Die Meldung erfolgte per Online-Formular oder elektronisch per Datenübermittlung.• <i>Datenaufbereitung</i>: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen. Imputationen bei einzelnen Merkmalen und für Betriebe ohne SV-Beschäftigte.• <i>Hochrechnung</i>: Gebundene Hochrechnung an Betriebs- und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: Sehr gering.• <i>Nicht-Stichprobenbedingte Fehler</i>: Insgesamt sehr gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der Bruttoverdienste - sie entstammen der Entgeltabrechnung der Betriebe, solide Daten zur bezahlten Arbeitszeit. Schwächen bei einzelnen Merkmalen (Beruf, Bildungsstand, Befristung, Urlaubsanspruch).• <i>Revisionen</i>: Keine, alle veröffentlichten Daten sind endgültig.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• <i>Aktualität</i>: Erste Ergebnisse wurden 16 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.• <i>Pünktlichkeit</i>: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumliche Vergleichbarkeit</i>: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.• <i>Zeitliche Vergleichbarkeit</i>: Wegen unterschiedlicher Abdeckung eingeschränkt. Ab Berichtsjahr 2006 sind Ergebnisse für Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten vergleichbar.	
7 Kohärenz	Seite 10
Kohärenz der Merkmale mit Vierteljährlicher Verdiensterhebung.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 10
<ul style="list-style-type: none">• Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken.• Forschungsinstitute können über die Forschungsdatenzentren Zugang zu den erhobenen Mikrodaten erhalten.• Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 11
Die ehemalige Verdiensterhebung in der Landwirtschaft (EVAS 62311) wurde 2014 eingestellt, weil die Landwirtschaft beginnend mit 2014 von dieser Erhebung abgedeckt wird.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Abhängige Beschäftigungsverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)].

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse und Betriebe mit abhängig Beschäftigten.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008): Betriebe.

Für die Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus Daten der Personalstandstatistik 2014 abgeleitet. Für Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SV-Beschäftigte) wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus erhobenen Daten imputiert.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monatsangaben: April 2014. Jahresangaben: 2014.

1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nummer 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32), die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 3) geändert wurde, und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).
- Bundesrepublik Deutschland: Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn weniger als drei Betriebe zum Zellenwert beitragen (primäre Geheimhaltung). Eine sekundäre Geheimhaltung erfolgt nicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal pro Quartal in den Jahren 2013 bis 2016. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

- *Positiv:* Die einzelnen erhobenen Angaben sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse ist mit 1,0 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.
- *Negativ:* Die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten wurden über den Tätigkeitsschlüssel 2010 erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten, obwohl sie dazu aufgerufen sind.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Verdienststrukturerhebung werden Daten zu Verdiensten erfasst. Sie sind untergliedert nach Wirtschaftszweigen und persönlichen Angaben über die Arbeitnehmer/-innen wie Geschlecht, Geburtsjahr, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Beruf und Ausbildungsabschluss. Zudem werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben: Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, Angaben zu Tarifvertrag, Leistungsgruppe, Art der Beschäftigung und den Umfang des Urlaubsanspruchs. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht damit Aussagen über die Verteilung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger Faktoren, die die individuelle Verdiensthöhe bestimmen. Da die Bruttomonatsverdienste gemeinsam mit den monatlichen Arbeitsstunden erfasst werden, können für alle Beschäftigten Bruttostundenverdienste berechnet werden. Die Bruttostundenverdienste werden für wichtige Statistiken ausgewertet, wie z.B. den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, oder den Anteil von Niedriglohnbeziehern.

Als Bestandteil des Bruttojahresverdienstes wird der Jahresbetrag der Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung erfragt. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht somit detaillierte Analysen über die individuelle Nutzung dieses Instruments der Altersvorsorge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- *Gebiet:* Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", Stand 31.12.2014) und Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel AGS (Stand 31.12.2014).
- *Wirtschaftszweig:* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Berufliche Tätigkeit:* Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) und Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).
- *Ausbildungsabschluss:* Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- *Bruttomonatsverdienst:* Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- *Bezahlte Arbeitsstunden (ohne Überstunden):* Die im April 2014 bezahlten Stunden (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden separat eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so genügt eine qualifizierte Schätzung. In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben. Erfolgt die Entlohnung nicht anhand der Stunden, werden die bezahlten Arbeitsstunden als Produkt der Angabe zur regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit im April 2014 und des Faktors 4,345 (der durchschnittlichen monatlichen Zahl der Wochen) berechnet. Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.
- *Bezahlte Überstunden:* Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Erhebung von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Mindestlohnkommission, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Versicherungsunternehmen genutzt. Für diese Nutzer stehen vor allem Fragen der Verteilung der Bruttoverdienste im Fokus, also der Anteil der

Beschäftigten unter oder über bestimmten Verdienstschwel­len bzw. in Verdienstspannen. Die häufigsten Anfragen kommen von Privatpersonen, die sich nach dem durchschnittlichen Verdienst in einem Beruf erkundigen.

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Verwendung für den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, durch die Kommission (Generaldirektion Justiz) von Bedeutung.

2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Preise und Verdienste" eingebracht und entsprechend in den Referentenbesprechungen "Verdienste und Arbeitskosten" diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienstatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Forschungseinrichtungen und Privatnutzern, deren Anliegen ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Um den Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten und dennoch die vollständige Abdeckung der Grundgesamtheit zu erreichen, wurde die Grundgesamtheit in drei Teile gegliedert und für jeden Teil ein eigenes Verfahren der Datengewinnung eingesetzt. Es wurde darauf geachtet, dass die Teile die Grundgesamtheit lückenlos abdecken und sich nicht überlappen. Die Teile und das jeweilige Verfahren im Einzelnen:

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben mit SV-Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008: Primärerhebung bei einer Stichprobe von Betrieben.* Die Grundgesamtheit der Stichprobe umfasste alle Beschäftigungsverhältnisse in örtlichen Einheiten (Betrieben) mit SV-Beschäftigten der Abschnitte A bis S der WZ 2008 ohne den Abschnitt O und ohne den überwiegenden Teil des Abschnitts P. Die Stichprobe wurde über ein zweistufiges Auswahlverfahren realisiert, das in der ersten Stufe aus einer Betriebsauswahl und in der zweiten Stufe aus einer Auswahl von Beschäftigungsverhältnissen bestand. Die Auswahlgrundlage der ersten Stufe bildete die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters mit Stand Mai 2014. In die Auswahlgrundlage wurden alle Betriebe mit SV-Beschäftigten einbezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Betriebs (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Betriebs (84 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (sieben Größenklassen). Der nominale Stichprobenumfang betrug 60 000 Betriebe, der Auswahl­satz im Durchschnitt aller Betriebe 3,4 %. Große Betriebe wurden mit weit höheren Auswahl­sätzen einbezogen, Betriebe mit 1000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst (sogenannte Totalschichten). Die Auswahlgrundlage der zweiten Stufe umfasste alle Beschäftigten eines in der ersten Stufe ausgewählten Betriebs. Für jede der sieben Beschäftigten­größenklassen wurde ein fester Auswahl­satz vorgegeben. Der Auswahl­satz nahm mit wachsender Größenklasse ab. Bei Kleinstbetrieben lag er bei 100 %, bei Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten bei 2,5 %. Für die zweite Stufe konnten die Auskunftspflichtigen wählen, ob sie die Auswahl selbst durchführen oder den Statistischen Ämtern der Länder überlassen. In letzterem Fall waren die Angaben aller Beschäftigten zu übermitteln, die zufallsgesteuerte Auswahl und Löschung überzähliger Datensätze nahm das statistische Amt vor. Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,8 Millionen Beschäftigungsverhältnissen (hochgerechnet 32,1 Millionen Beschäftigungsverhältnisse).

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben ohne SV-Beschäftigte der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008: Imputation bei einer Stichprobe von Betrieben.* Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasste alle Betriebe ohne SV-Beschäftigte aber mit mindestens einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis im Berichtsmonat April 2014 der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008 im Verwaltungsdatenspeicher der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Der Verwaltungsdatenspeicher entspricht dem Bestand der Betriebe mit Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Betriebs (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Betriebs (je nach Bundesland die bis zu 38 am stärksten besetzten Abteilungen und eine Restkategorie) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang betrug 10 000 Betriebe, der Auswahl­satz im Durchschnitt 2,3 %. In Analogie zur zweiten Stufe der Stichprobe der Primärerhebung wurden für jeden ausgewählten Betrieb eine Anzahl von Datensätzen von Beschäftigungsverhältnissen erzeugt. Die Anzahl richtete sich nach der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse des Betriebs laut Verwaltungsdatenspeicher. Es wurden rund 22 000 Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse generiert (hochgerechnet 0,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse).

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) der Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008: Sekundärnutzung einer Teilmenge (Stichprobe) der Datensätze der Personalstandstatistik.* Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildeten die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2014 erfassten Beschäftigten des Wirtschaftsabschnitts O und P. Da die Datensätze bereits Beschäftigtenfälle darstellten, erübrigte sich ein zweistufiges Auswahlverfahren, die Stichprobe wurde einstufig gezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Arbeitsortes (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig (7 Wirtschaftsgruppen), dem Geschlecht (männlich, weiblich), der Beschäftigtengruppe (6 Gruppen aus der Kombination von Beamte/Tarifbeschäftigte mit

Bund/Land/Kommune) sowie der Höhe des Bruttomonatsverdienstes (6 Größenklassen). Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,2 Millionen Sätzen (hochgerechnet 4,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse). Der Auswahlsatz lag im Mittel bei 6,2 %.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Die Merkmale wurden per Online-Formular erhoben. Alternativ wurde das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core angeboten. Bei diesem Verfahren werden Statistikdaten automatisiert aus dem Rechnungswesen gewonnen und online an eine zentrale Annahmestelle übermittelt. Vier Fünftel der Auskunftspflichtigen meldeten per Online-Formular und ein Fünftel über eSTATISTIK.core. Gemäß Bundesstatistikgesetz waren die Meldungen online zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall konnte eine Ausnahme von der Online-Meldepflicht beantragt und auf einem Papierfragebogen gemeldet werden. Der Fragebogen befindet sich im Anhang.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Die Daten des Verwaltungsdatenspeichers lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Daten der Personalstandstatistik lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

- Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt. Maschinelle Imputationen wurden allein zur Vervollständigung des erhobenen Tätigkeitsschlüssels 2010 eingesetzt. Die Ausprägung "Abschluss unbekannt" der Teilschlüssel Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (bei 24 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) bzw. Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (bei 18 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) wurden durch imputierte Werte ersetzt. Die Imputationen wurden mit einem Hot-Deck-Verfahren nach dem Nearest-Neighbour-Prinzip mit der kanadischen Software CANCEIS (CANadian Census Edit and Imputation System) erzeugt.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Für diese Betriebe lagen aus dem Verwaltungsdatenspeicher lediglich die Merkmale Wirtschaftszweig und amtlicher Gemeindegemeinschaft vor. Alle anderen Merkmale des Betriebs und der Beschäftigungsverhältnisse wurden mit dem oben beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses wurden dabei von ein und demselben Spenderdatensatz übertragen. Die Spenderdatensätze stellen die erhobenen Datensätze. Hochgerechnet 0,9 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bzw. 2,3 % aller Beschäftigungsverhältnisse wurden so vollimputiert.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten dabei direkt übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2014 (bei tariflichen Änderungen auf April 2014 zurückgeschätzt). Alle anderen Merkmale stellten dadurch im Grunde Item-Non-Response dar, der durch Imputationen kompensiert wurde. So erfolgte die Kodierung des Berufs und der höchsten Abschlüsse der allgemeinen und der beruflichen Bildung unter plausiblen Annahmen anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Für geringfügig Beschäftigte enthielt die Personalstandstatistik keine Angabe über die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden. Die Angabe wurde mit dem bereits beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Als Datenspende dienten Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse aus der Primärerhebung des jeweiligen Bundeslandes.

- Korrektur echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response)

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote auf der ersten Stufe der Auswahl: 97,7 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Korrekturfaktor für Antwortausfall erhielten.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Unit-Non-Response möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Unit-Non-Response möglich.

- Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten des Betriebs und die Zahl der Betriebe mit abhängig Beschäftigten im April 2014 laut Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter. Die gebundene Hochrechnung erfolgte auf Ebene der Betriebe. Als Ausgangsgewicht des GREG-Verfahrens diente das Produkt aus dem Faktor bei freier Hochrechnung und dem

Korrekturfaktor für Antwortausfall. Auf der zweiten Stufe der Stichprobenziehung auf Ebene der Beschäftigungsverhältnisse wurde die freie Hochrechnung angewandt. Die endgültigen Hochrechnungsfaktoren der Beschäftigungsverhältnisse wurden als Produkt der gebunden berechneten Faktoren der Betriebe und der frei berechneten Faktoren der zweiten Stufe berechnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung war nicht erforderlich und erfolgte nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Nach Schätzungen benötigt ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich knapp sechs Stunden für die Bearbeitung der Verdienststrukturerhebung. In Summe entspricht dies einem Beantwortungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Beantwortungsaufwand.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Beantwortungsaufwand.

Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Erhöhung der Obergrenze der Stichprobe von 34 000 Betrieben im Berichtsjahr 2010 auf 60 000 Betriebe im Berichtsjahr 2014 wurde kompensiert, indem die Betriebe insgesamt rund 0,8 statt bisher 1,6 Millionen Beschäftigtendatensätze liefern mussten. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 5,2 % der Betriebe der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2010 gemeldet. Von den kleinen Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 67 bereits vier Jahre zuvor Melder (0,3 %). Bei Betrieben ohne SV-Beschäftigte und bei Betrieben der Abschnitte O und P, die bereits zur Personalstandstatistik meldeten, wurde keine Erhebung durchgeführt sondern vorhandene Daten verwendet oder Daten geschätzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den meldenden Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Landesämtern umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse mit rund einer Million außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand im Erhebungsteil eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der geschätzte relative Standardfehler beträgt für einige zentrale Ergebnisse:

- durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst je Beschäftigungsverhältnis: 0,18 %,
- durchschnittlicher Bruttoverdienst je Arbeitsstunde: 0,15 %,
- Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) mit weniger als 8,50 Euro Bruttostundenverdienst: 0,69 %,
- Anteil der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) mit Niedriglohn: 0,47 %.

Aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler; in der Regel nimmt die Präzision jedoch mit der Zahl der Beschäftigten, die einer Gliederungsgruppe zugehören, zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Für die erste Auswahlstufe der Stichprobe der Primärerhebung war die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters mit Stand Mai 2014 die Auswahlgrundlage. Das Unternehmensregister bildete dabei nicht die im Jahr 2014 wirtschaftlich aktiven Betriebe ab, sondern eher die des Jahres 2012. Für einen Teil der Betriebe der Stichprobe (rund 5 %) wurde folglich während der Feldarbeit Anfang 2015 festgestellt, dass sie nicht mehr existierten oder aus anderem Grund nicht zur Grundgesamtheit gehörten. Diese Übererfassung hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Die im Gegenzug zwischen 2012 und 2015 neu gegründeten Betriebe konnten in Ermangelung einer Auswahlgrundlage nicht in die Stichprobe einbezogen werden, sie führten zu einer Untererfassung von Betrieben und Beschäftigten. Die Untererfassung wurde durch das Hochrechnungsverfahren korrigiert.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildete der Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter, der dem kompletten Datenbestand der Betriebe mit Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit entspricht. Es sind keine nennenswerten systematischen Mängel bekannt.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Auswahlgrundlage bildeten die Daten der Personalstandstatistik 2014. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Auswahlgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlagen der Primärerhebung und der Sekundärnutzung mussten im Wirtschaftsabschnitt P so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs und des sogenannten Sektorkennzeichens des Unternehmensregisters. Das Sektorkennzeichen erlaubt die Unterscheidung der staatlichen und der privatwirtschaftlichen Betriebe. Die staatlichen Betriebe wurden aus der Primärerhebung ausgeschlossen, weil ihre Daten bereits in der Personalstandstatistik vorliegen. In der Feldarbeit wurden nur wenige verbliebene Doppelerfassungen festgestellt, die korrigiert wurden.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response) auf der ersten Stufe der Auswahl: Nur 2,3 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten nicht. Für die meist innerbetriebliche Auswahl der zweiten Stufe kann keine Quote echter Antwortausfälle berechnet werden. Vergleiche mit anderen Statistiken lassen jedoch den Schluss zu, dass zu wenige Beschäftigte mit extrem hohen Bruttoverdiensten gemeldet wurden, diese Beschäftigten also ein höheres Non-Response-Risiko besaßen. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert. Der Unit-Non-Response der zweiten Auswahlstufe konnte nicht kompensiert werden.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Antwortausfall möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Antwortausfall möglich.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten wurden nicht direkt erfragt, sondern über den Tätigkeitsschlüssel 2010 erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Dieses Verfahren stellte eine wesentliche Erleichterung für die Befragten und die statistischen Ämter dar. Es band aber die Qualität der daraus gewonnenen Merkmale und der darauf aufbauenden Umschlüsselungen in international gebräuchliche Klassifikationen für den Beruf (ISCO-08) und die Ausbildung (ISCED 2011) an die Qualität dieses Schlüssels. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten, obwohl sie dazu aufgerufen sind. Im Aufbereitungsprozess konnte dies kaum wirksam überprüft werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten merklich fehlerbehaftet sind. Das gilt nicht für die Angabe zum Umfang der Beschäftigung (Vollzeit oder Teilzeit). Zwar wurde auch diese Angabe dem Tätigkeitsschlüssel entnommen, jedoch wurde sie anhand der anderen Abgaben zur Arbeitszeit von den Statistischen Ämtern der Länder überprüft und in vielen Fällen vom meldenden Betrieb daraufhin aktualisiert. Die Betriebe machten häufig Fehler bei der Angabe des Urlaubsanspruchs von Teilzeitbeschäftigten, weil sie nicht wie gefordert den Urlaubsanspruch bezogen auf den Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten angaben oder bei geringfügig Beschäftigten nicht den gesetzlichen Mindestanspruch berücksichtigten. In solchen Fällen wurde die Angabe durch den gesetzlichen Mindestanspruch ersetzt. Das Ausmaß der möglichen Verzerrung ist nicht bekannt. Die Betriebe machten mitunter Fehler bei der Angabe der Wochenarbeitszeit von geringfügig Beschäftigten, sodass die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden zu groß und der Bruttostundenverdienst zu gering ausfiel. Nur Fälle mit Bruttostundenverdiensten unter 2 Euro wurden überprüft und ggf. korrigiert. Inwieweit Verzerrungen durch nicht korrigierte Fälle bestehen, ist nicht bekannt.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Da die Spenderdatensätze aus der Primärerhebung stammten, wurden ihre etwaigen Messfehler mit übertragen.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Keine bekannten Verzerrungen.

- Modellbedingte Effekte:

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Keine bekannten Effekte.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Keine bekannten Effekte.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Eine Reihe von Merkmalen konnte unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. Da z.B. keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorlagen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Beschäftigten die Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies wurde bei der Berechnung unter der Annahme der Lohnsteuerklasse 1 berücksichtigt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe der Altersangabe und der Bildungsabschlüsse geschätzt. Sie fällt dadurch tendenziell zu hoch aus. Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist im Abschnitt P vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden hier nicht üblich sind. Für den Abschnitt O gilt dies jedoch nicht, da besondere Arbeitszeiten hier in bestimmten Tätigkeiten üblich sind, beispielsweise bei Polizei und Feuerwehr. Es liegen keine Informationen über Unternehmensgrößen vor. Da es sich ausschließlich um

Beschäftigte im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Beschäftigte) angesetzt. Ferner lagen für den Jahresbetrag der Entgeltumwandlung keine Angaben vor, er wurde mit dem Wert Null belegt. Die Gesamtzahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Entgeltumwandlung wird damit zu niedrig ausgewiesen, nach Ergebnissen der Arbeitskostenerhebung 2012 um schätzungsweise 1 %.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher sind veröffentlichte Daten endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 16 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 6. April 2016).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale, der großen Fallzahl zu erhebender Beschäftigungsfälle und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen normalerweise bis zum April/Mai des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Die Veröffentlichung erster ausgewählter Ergebnisse des Berichtsjahrs 2014 wurde wegen des außerordentlichen Datenbedarfs der Mindestlohnkommission beschleunigt und vorgezogen.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich, vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2016) am 27.04.2016 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit einer ersten Pressemitteilung am 06.04.2016.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 ["Nomenclature des unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden sind nicht Teil der Zielsetzung der Statistik. Sie werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, denn der Zufallsfehler der Stichprobe ist hier meist zu groß.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit zunehmend mehr Wirtschaftszweige ab. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine vollständige Abdeckung der Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 erreicht und zudem erstmals Betriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten erfasst. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, eine identische Abdeckung zu Grunde zu legen. Die Veröffentlichungen des Berichtsjahrs 2014 sind somit grundsätzlich nicht mit Veröffentlichungen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

Für das Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine gebundene Hochrechnung eingeführt, um größere Kohärenz zu anderen Statistiken hinsichtlich der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen. Das Verfahren führte zu höheren absoluten Beschäftigtenzahlen (ca. +9 %). Auch bei gleicher Abgrenzung der ausgewerteten Beschäftigungsverhältnisse können absolute Angaben somit nicht mit früheren Erhebungen verglichen werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügen jedoch zusätzlich über Ergebnisse des Berichtsjahrs 2014 in Abdeckung und Hochrechnung wie zum Berichtsjahr 2010. Auf dieser Basis lassen sich bei Bedarf vergleichbare Ergebnisse für 2010 und 2014 erstellen. Für das Produzierende Gewerbe lassen sich zudem als längste verfügbare Zeitreihe Ergebnisse für die Berichtsjahre 1995 bis 2014 zusammenstellen.

Das Statistische Bundesamt hat im Jahr 2012 rückwirkend Ergebnisse für den Abschnitt L der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 erstellt und frühere Berichtsjahre in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 umgeschlüsselt (unveröffentlicht). Es ist somit in der Lage, Zeitreihen der Abschnitte B bis K für die Berichtsjahre 2001 bis 2014 und Zeitreihen der Abschnitte B bis S für die Berichtsjahre 2006 bis 2014 zu bilden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Verdienststrukturerhebung ist thematisch am engsten mit der Vierteljährlichen Verdiensterhebung verwandt. Die verwendeten Definitionen und Klassifikationen sind identisch, die Methodik sehr ähnlich. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der abgedeckten Beschäftigten: Die Vierteljährliche Verdiensterhebung deckt nur eine Teilmenge der Verdienststrukturerhebung ab. Auszubildende und Beschäftigte in Altersteilzeit werden nicht erfasst, ebenso Beschäftigte des Wirtschaftsabschnitts A der WZ 2008 und eines großen Teils der Kleinbetriebe. Da die nicht abgedeckten Beschäftigungsverhältnisse eher unterdurchschnittliche Verdienste aufweisen, liegen die durchschnittlichen Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung meist unter denen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, z.B. beim durchschnittlichen Bruttojahresverdienst Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) 2014: Verdienststrukturerhebung 45 793 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung 46 575 Euro.

Ein wesentlicher Unterschied liegt zudem in den erhobenen Datensätzen und den damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten: Die Verdienststrukturerhebung erhebt Datensätze für einzelne Beschäftigungsverhältnisse, die Vierteljährliche Verdiensterhebung erhebt Datensätze für Beschäftigtengruppen (Summensätze). Die Daten der Verdienststrukturerhebung sind dadurch vielfältiger auswertbar, u.a. können Verteilungsparameter wie Median oder Dezile berechnet werden.

Die Verdienststrukturerhebung liefert auch Angaben über die Zahl der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse (April 2014: 37,2 Millionen). Diese sind grundsätzlich kohärent, unterscheiden sich aber von Ergebnissen des Mikrozensus (EVAS-Nr. 12211, Jahresdurchschnitt 2014: 35,6 Millionen abhängig Erwerbstätige), der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (EVAS-Nr. 13321, Jahresdurchschnitt 2014: 38,3 Millionen Arbeitnehmer/-innen) und der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (März 2014: 29,9 Millionen SV-Beschäftigte und 7,6 Millionen geringfügig Beschäftigte). Die Unterschiede beruhen vor allem zum einen darauf, dass die genannten Statistiken abhängig Beschäftigte abbilden, also um Mehrfachbeschäftigungen ein und derselben Person bereinigt sind. Zum anderen erfasst die Verdienststrukturerhebung ausschließlich Beschäftigungsverhältnisse, die den gesamten Berichtsmonat bestanden und für die im Berichtsmonat eine Verdienstzahlung stattfand. Das schließt Beschäftigungen aus, die nicht monats-scharf begonnen bzw. beendet wurden, aber auch Beschäftigungen, die im Berichtsmonat vertraglich bestanden, für die aber keine Zahlung stattfand. Letzteres hat vor allem Auswirkungen auf die gemessene Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse, denn diese sind oft "Springer" mit längeren Pausen der Beschäftigung und der Verdienstzahlung. So ermittelte die Verdienststrukturerhebung für April 2014 für die Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 rund 5,8 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse gegenüber ca. 7,4 Millionen laut Beschäftigungsstatistik.

Im Unterschied zum Mikrozensus können in der Verdienststrukturerhebung Nebenbeschäftigungen sowie Schüler und Studenten nicht erkannt und bei der Zählung der Normalarbeitnehmer/-innen und atypisch Beschäftigten ausgeschlossen werden. Insbesondere die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse fällt dadurch höher aus als die Zahl der atypisch Beschäftigten des Mikrozensus.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind. Für diese Statistik sind keine internen Inkohärenzen bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Verdienststrukturerhebung stellt Basisdaten für die Gewichtung des Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes (EVAS-Statistik 62221) bereit.

Die Verdienststrukturerhebung bildet die Basis für die jährlichen Schätzungen des Gender-Pay-Gaps, also des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern, des Statistischen Bundesamtes. Die jährlichen Fortschätzungen werden unter der Bezeichnung "Jahresschätzung Verdienststruktur" (EVAS-Statistik 62121) zusammengefasst.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 06.04.2016: "4 Millionen Jobs vom Mindestlohn betroffen".

Alle Pressemitteilungen sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Fachserie 16 "Verdienste und Arbeitskosten", Verdienststrukturen.

Online-Datenbank

National erfolgt keine Veröffentlichung in einer Online-Datenbank.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten: Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Verdienste -> Gehalts- und Lohnstrukturerhebung.

Zugang zu Mikrodaten

Die Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie über Eurostat (Daten mehrerer Mitgliedstaaten) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>):

IM FOKUS vom 02.06.2016 "Mindestlohn: interaktive Karte zeigt besonders betroffene Regionen".

- Statistische Ämter der Länder:

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>).

- Kundenspezifische Anfragen und Auswertungen:

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Für "Wirtschaft und Statistik", das Wissenschaftsmagazin des Statistischen Bundesamtes, ist ein Methodenbericht in Vorbereitung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die ehemalige Verdiensterhebung in der Landwirtschaft (EVAS 62311) wurde 2014 eingestellt, weil die Landwirtschaft beginnend mit 2014 von dieser Erhebung abgedeckt wird.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **24** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben über das Unternehmen

Wirtschaftszweig 0 Bogenart Identnummer

- 1 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 09
- 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- 2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **des Unternehmens am 30. April 2014** **1** 10

B Angaben über den Betrieb

- 1 **Wirtschaftliche Tätigkeit**
Falls die wirtschaftliche Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht, korrigieren Sie diese bitte. Bei der Ausführung verschiedener Tätigkeiten geben Sie diejenige an, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt ist.
- _____
- _____

- 2 Anzahl aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **im Betrieb** mit Vergütung für den gesamten Monat April 2014. **1 2**
- Männer 11
- Frauen 12

- 3 In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B2 erfassten Beschäftigten der Arbeitnehmerbogen ausgefüllt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, sind hier Auswahlvorgaben eingetragen. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand. **3** Startzahl
 Auswahlabstand

i Alternativ können Sie alle unter B2 erfassten Beschäftigten im Arbeitnehmerbogen eintragen, die Auswahl übernimmt das statistische Amt.

- Anzahl der von Ihnen insgesamt beigefügten, ausgefüllten Arbeitnehmerbogen
- 4 Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt. 14
- 5 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden. 15 ,

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

C Angaben zu Verdienstregelungen

1 Bezahlung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung

In die nachfolgende Übersicht sind sämtliche Verdienstregelungen einzutragen, die im Betrieb im **April 2014** angewendet wurden. Dazu zählen auch Mindestlohnregelungen und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Die häufigste Verdienstregelung ist unter der laufenden Nummer 1 einzutragen. Die 11-stellige Eingliederungsnummer der Verdienstregelung entnehmen Sie bitte unserer Online-Datenbank unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Sollte in der Online-Datenbank Ihr Tarifvertrag oder Ihre Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie den Vertrag/die Vereinbarung bitte dem für Ihren Betrieb zuständigen statistischen Amt zum Aufnehmen zu. **4** Bitte tragen Sie sämtliche Verdienstregelungen ein, auch wenn Sie im Arbeitnehmerbogen keine Angaben zu den Vergütungsgruppen machen können. Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Betrieb wendet weder einen Tarifvertrag noch eine Betriebsvereinbarung an, sondern ausschließlich individuelle Arbeitsverträge.

Verdienstregelungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Genau Bezeichnung der Verdienstregelung (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“	Abschlussdatum	Eingliederungsnummer lt. Tarifdatenbank
1	<input type="text"/>	_____ 16	_____
2	<input type="text"/>	_____ 17	_____
3	<input type="text"/>	_____ 18	_____
4	<input type="text"/>	_____ 19	_____
5	<input type="text"/>	_____ 20	_____

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zutreffenden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 02 des Arbeitnehmerbogens eintragen.

2 Gehört Ihr Betrieb zu einer Branche, in der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten? **5**

Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 31 _____

- 1 = Ja
- 2 = Nein
- 3 = Weiß nicht

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Beschäftigte und ermöglicht somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit, Tarifbindung. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen.

Die Verdienststrukturerhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit.

Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Die Erhebung wird alle vier Jahre bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Verfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt. Die ausgewählten Betriebe haben mindestens für die Anzahl der Beschäftigten, die das mathematisch-statistische Auswahlverfahren bestimmt, Angaben zu liefern. Wahlweise können die Angaben für alle Beschäftigten geliefert werden.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179, zu finden auf www.destatis.de unter „Rechtsgrundlagen“) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht.

In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen/Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 9 VerdStatG ist eine Übermittlung an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission (ABl. L 164 vom 18.06.2013, S. 16) darf innerhalb Eurostats oder anderer Zugangseinrichtungen, die von Eurostat anerkannt wurden, für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift gewährt werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf darüber hinaus Forschungseinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Einzeldatensätzen gewährt werden, auf die Verfahren der statistischen Offenlegungskontrolle angewandt wurden, um die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeitigen besten Verfahren auf ein angemessenes Maß zu verringern. Der Zugang darf nur gewährt werden, wenn in der Forschungseinrichtung geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und – mit Ausnahme von Name und

Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet bzw. gelöscht. Die Angabe von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann. Name und Anschrift sowie Identnummer des Betriebes werden zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG sowie die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die Rentenversicherungsnummer (Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung) ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Überprüfung der gemeldeten Merkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit gemeinsam mit der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit in einem unumkehrbaren Verschlüsselungsverfahren zu einem anonymisierten Schlüssel umgewandelt und nach der Umwandlung sofort gelöscht.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine Versicherungsnummern der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beamte/Beamtinnen,
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 **Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat April 2014** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2014 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April auslaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3 Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind im Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4 Bitte prüfen Sie sorgfältig, um welche Art von Dienstvereinbarung es sich handelt. Es ist zu unterscheiden zwischen

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Anerkennungstarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Für Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit individuellen Arbeitsverträgen ist als Platzhalter 9999999999 einzutragen.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen keinesfalls der Branchentarifvertrag anzugeben, sondern die Verdienstregelung, welche die Anwendung regelt. Das könnte ein Anerkennungstarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung sein. Sollte in der Online-Datenbank dieser Anerkennungstarifvertrag oder diese Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, senden Sie uns den Vertrag/die Vereinbarung bitte zum Aufnehmen zu.

- 5 Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung. Bitte geben Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt. Bitte geben Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen. Alle geltenden Mindestlohnregelungen finden Sie unter www.zoll.de.

- 6 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Name der/des Beschäftigten, falls ohne Versicherungsnummer beschäftigt.

(Anmerkung: Die Angabe dient als Identifikator für eventuelle Rückfragen und der Erprobung der zukünftigen Verwendung von vorhandenen Verwaltungsdaten anstelle der Erhebung.)

7 In Spalte 02 bitten wir, die dazu passende laufende Nummer aus dem ausgefüllten Betriebsbogen auf Seite 2 (Verdienstregelung) einzutragen.

8 Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Spalte 03), die zutreffende **Vergütungsgruppe** (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) genau ein.

Ersatzweise können in Spalte 04 auch die unter Nr. 9 der Erläuterungen beschriebenen Nummern der Leistungsgruppen (1–5) angegeben werden.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Vergütungsgruppe (Spalte 03) an. Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Vergütungsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Vergütungsgruppe in Spalte 03 des Fragebogens für Arbeitnehmer/-innen einzutragen.

9 Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/-innen den nachfolgend definierten **Leistungsgruppen** zuzuordnen.

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, die **umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse** erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Meister/-innen).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

10 Anzugeben ist das **Eintrittsdatum** in das Unternehmen. Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbeginns laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1 Nummer 4.

11 Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV).

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog:

801 Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale,

802 Beamte/Beamtinnen-Auszubildende,

803 Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

12 Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

13 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im April 2014 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

– Sind für Vollzeitbeschäftigte keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.

– Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.

– Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 12 ein.

– Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden in Spalte 11 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat April 2014 bezahlten Stunden (siehe Spalte 11 bzw. folgenden Punkt 14) anzugeben.

14 Die im April 2014 **bezahlten Stunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 12 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung.

In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben, auch wenn die Entlohnung monatlich erfolgt.

- 15 Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.
- 16 Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 ist das **Gesamtbruttoentgelt** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 17 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.
- 18 Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.
- 19 Bitte tragen Sie hier die **Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein, also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, bitte ersatzweise den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eintragen. Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.
- 20 Die Abfrage dient der taggenauen Ermittlung des Bezugszeitraums des erfragten Bruttojahresverdienstes. Bitte geben Sie dazu die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (**SV-Tage**) aller zwölf Monate des Kalenderjahres 2014 an. Das heißt bei Beschäftigung für ein volles Jahr sind 360 Tage einzutragen. Bestand die Beschäftigung nicht das volle Jahr oder gab es Monate mit Teillohnzahlungszeitraum, z. B. wegen Ein- oder Austritts in die Firma, unbezahlten Urlaubs oder Ende der Lohnfortzahlung, so sind für jeden vollen Monat mit Beschäftigung 30 Tage und für jeden vollen Monat ohne Beschäftigung null Tage anzusetzen. Für Teillohnzahlungszeiträume sind die anteiligen SV-Tage, d. h. die effektiv angefallenen Kalendertage mit Arbeitsentgelt, anzusetzen. Für nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist die Berechnung analog zu führen.
- 21 Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten **Gesamtbruttoentgelts** gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.
- 22 Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2014 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten **sonstigen Bezüge** des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.
- 23 Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an **Entgeltumwandlung** im Jahr 2014 ein. Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert). Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.
- 24 Bitte geben Sie hier den **Urlaubsanspruch** für das Kalenderjahr 2014 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an. Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollbeschäftigten anzugeben. Arbeitet z. B. ein Teilzeitbeschäftigter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und liegt der Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten bei 30 Tagen, so sind 15 Tage einzutragen.

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen 1 2

Identnummer _____ 1 Bogenart _____ Bogennummer _____

VS1

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung gelöscht. Vgl. Unterrichtung

Rentenversicherungsnummer (ersatzweise Name der Person) 6	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April											Lfd. Nr.
		Lohn-, Gehalts- oder Leistungsgruppe			Persönliche Merkmale			Personengruppe 11	Tätigkeitsschlüssel 12	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen			
		Entlohnung nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung		Bei sonstiger Verdienstregerung 9	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich	Geburtsjahr	Datum des Beschäftigungsbeginns Monat/Jahr 10			Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 13	Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) Bei Kurzarbeit immer angeben 14	Bezahlte Überstunden 15	
		Lfd. Nr. der Verdienstregerung aus dem Betriebsbogen 7	Vergütungsgruppe 8	Leistungsgruppe									
Beispiel	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01
65170839J003		2	IV		1	1960	071985	101	121422211	40,00	174,00	10,50	
	0												0
	1												1
	2												2
	3												3
	4												4
	5												5
	6												6
	7												7
	8												8
	9												9

Verdienststrukturerhebung 2014

Arbeitnehmerbogen 1 2

Identnummer

1
Bogenart

Bogennummer

VS1

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2014					Angaben für das Jahr 2014					Lfd. Nr.
	Bruttomonatsverdienst					Sozialversicherungspflichtige Tage 20	Bruttojahresverdienst			Urlaubsanspruch für das Jahr 2014 (ohne Resturlaub) 24	
	Gesamtbruttorentgelt abzüglich sonstiger Bezüge 16	darunter					Summe Gesamtbruttorentgelt 21	darunter			
Gesamtverdienst für Überstunden 17		Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit 18	Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 19	Sonderzahlungen (sonstige Bezüge) 22	Entgeltumwandlung 23					
01	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	01
	2683	170	60	466	550	360	33596	2400	1344	30	
0											0
1											1
2											2
3											3
4											4
5											5
6											6
7											7
8											8
9											9